

Frage nach den Umweltinspektionen

Umweltinspektionen sind gemäß § 71b Z 9 GewO 1994 (entspricht Art. 3 Z 22 IE-R) alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der IPPC-Anlage, die von der Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die IPPC-Anlagen und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.

Der Industrieemissionsrichtlinie entsprechend müssen die Umweltinspektionen einem streng vorgegebenen Schema folgen; unter anderem müssen alle IPPC-Anlagen durch einen Umweltinspektionsplan abgedeckt sein, auf dessen Grundlage regelmäßig Programme für routinemäßiger Umweltinspektionen zu erstellen sind.

Im Wesentlichen laufen die in dieses Schema eingebetteten Umweltinspektionen darauf hinaus, die Einhaltung des (umweltrelevanten) Genehmigungskonsenses zu überprüfen (vgl. § 82a Abs. 5 GewO 1994).

Teil des Genehmigungskonsenses können nur Maßnahmen sein, die (beispielsweise durch die jeweils in Betracht kommenden betriebsanlagenrechtlichen Bescheide oder Verordnungen) verbindlich festgelegt sind. Nicht zum zu überprüfenden Konsens zählen somit unter anderem Anpassungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt einer bestimmten Umweltinspektion noch gar nicht getroffen bzw. noch nicht einmal in Angriff genommen sein müssen.

Dessen ungeachtet ist es durchaus sinnvoll, eine Umweltinspektion und die damit verbundene „Vor-Ort-Zusammenkunft“ der Experten dazu zu nutzen, absehbare Entwicklungen zu erörtern.

In diesem Sinn wird im Nationalen Umweltinspektionsplan vom Februar 2014 Folgendes festgehalten:

„Es wird empfohlen, Inspektionstermine auch auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung von für die jeweilige IPPC-Anlage zutreffenden BVT-Schlussfolgerungen (Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken) abzustellen, um eine fristgerechte Aktualisierung (...) und einen effizienten Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu begünstigen. Die Umweltinspektion sollte in diesen Fällen auch dazu genutzt werden, um erforderliche Anpassungen zu diskutieren“.